

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **Blachprofil 2 Sp. z o.o.**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, gelten für alle Bestellungen des Empfängers, insbesondere für den Vertrieb und Verkauf eigener Produkte von Blachprofil 2 Sp. z o. o. mit Sitz in Krakau (im Folgenden: Lieferant) und Waren, die nicht vom Lieferanten hergestellt wurden, sondern in seinem kommerziellen Angebot verbleiben, im Folgenden als eigene Produkte oder Waren bezeichnet.
2. Angebote, Anzeigen, Kataloge, Broschüren, Displays, Prospekte, Farbvorlagen, Muster und Informationen, die auf der Website des Lieferanten, d. h. [www.bp2.pl](http://www.bp2.pl), enthalten sind, dienen ausschließlich als Demonstrations- und Ausstellungsmaterial und stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Wenn kein anderes Datum angegeben ist, sind die Antworten auf jede Preisanfrage zu den einzelnen eigenen Produkten und Waren sieben Tage lang gültig.
3. Bestellungen für eigene Produkte und sonstige Waren oder Dienstleistungen erfolgen insbesondere schriftlich, durch Dokumente oder durch das E-Profil-System.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung auszuführen, nachdem der Empfänger die Auftragsbestätigung erhalten hat.
5. Ein Auftrag eines gewerblichen Empfängers ist gleichbedeutend damit, dass er sich als Umsatzsteuerzahler ausweist, dem Lieferanten eine Steueridentifikationsnummer zur Verfügung stellt und den Lieferanten berechtigt, eine Rechnung ohne Unterschrift des Empfängers auszustellen.
6. Die Aufgabe einer Bestellung ist gleichbedeutend mit der Bestätigung der AGBs und der Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wie Name, Adresse und Kontaktdaten des Empfängers. Der Empfänger ist verpflichtet, die Änderung der oben genannten Daten unverzüglich mitzuteilen.
7. Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei



der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGV“), in: Amtsblatt EU L 119 vom 04. Mai 2016, teilt der Lieferant Folgendes mit:

- 1) Der Administrator der vom Empfänger zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist **BLACHPROFIL 2 SP. Z O. O., UL. NADWIŚLAŃSKA 11/139, 30-527 KRAKÓW**, mit dem Geschäftssitz in:
  - a) Grójec, 32-566 Alwernia, ul. Grójecka 39
  - b) Dąbrowa Górnicza, 41-303 Dąbrowa Górnicza, ul. Budowlanych 10
- 2) Der Lieferant hat als den Datenschutzinspektor Frau Wioletta Kaczmarek bestellt, die über die E-Mail-Adresse [inspektor@bp2.pl](mailto:inspektor@bp2.pl) angesprochen werden kann.
- 3) Der Datenschutzinspektor kann in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten und Wahrung damit verbundener Rechte angesprochen werden.
- 4) Personenbezogene Daten werden auf der folgenden Grundlage verarbeitet:
  - a) Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (a) DSGVO, d.h. der Zustimmung der beteiligten Person für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken
  - b) Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (b) DSGVO zwecks Erfüllung des Vertrages, zu dem die beteiligte Person Partei ist
  - c) Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (c) DSGVO zwecks Erfüllung der dem Administrator auferlegten Pflicht.
- 5) Empfänger personenbezogener Daten sind ausschließlich Rechtsträger sein, die gesetzlich zum Empfang solcher Daten befugt sind, sowie mit dem Lieferanten zusammenwirkende Rechtsträger, die aufgrund relevanter Verträge solche Daten im Namen des Administrators verarbeiten.
- 6) Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, bis die in Pkt. 4 oben genannten Verarbeitungszwecke umgesetzt worden sind, und dann



- über den für die Archivierung notwendigen Zeitraum, der sich aus dem Gesetz über den Nationalbestand und -archiv vom 14. Juli 1983 ergibt.
- 7) Der Empfänger bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben den Anspruch auf:
    - a) den Zugriff zu seinen personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO
    - b) die Berichtigung seiner Daten gemäß Art. 16 DSGVO
    - c) die Beseitigung seiner Daten gemäß Art. 17 DSGVO
    - d) die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO
    - e) Einspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 20 DSGVO.
  - 8) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 Buchstabe (a) DSGVO hat der Empfänger bzw. seine Erfüllungsgehilfen den Anspruch auf den Entzug ihrer Zustimmung zu jeder Zeit, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten beeinträchtigt wird, die aufgrund solcher Zustimmung bevor derer Entzugs verarbeitet wurden.
  - 9) Der Empfänger bzw. seine Erfüllungsgehilfen haben den Anspruch auf die Erhebung der Klage bei der Aufsichtsbehörde, d.h. dem Präsidenten des Amtes für den Schutz Personenbezogener Daten, mit dem Sitz in Warschau, 00-193 Warszawa, Stawki Str. 2, wenn sie die Auffassung vertreten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen verstößt.
  - 10) Für die dem Lieferanten vermittelten personenbezogene Daten gilt nie der automatisierte Entscheidungsvorgang, darunter das Profilieren.
  - 11) Die Übergabe personenbezogener Daten durch den Empfänger ist pflichtmäßig, wenn die Grundlage derer Verarbeitung die gesetzliche Regelung bzw. der Vertrag zwischen den Parteien ist. Werden die Daten aufgrund der Zustimmung verarbeitet, ist derer Übergabe freiwillig.
8. Eine Bestellung kann ganz oder teilweise zur Bearbeitung angenommen werden.
  9. Wenn nichts anderes beschlossen wurde, werden Bestellungen zu den Preisen und Terminen bearbeitet, die für den Empfänger zum Zeitpunkt des Erhalts der Auftragsbestätigung vom Lieferanten gelten, der Lieferant kann je-



doch von der Bestellung zurücktreten oder derer Bedingungen ändern. Dem Empfänger stehen keine Entschädigungen wegen verlorener Gewinne und Vorteile zu, weder Schadensansprüche wegen des Rücktritts des Lieferanten von der Umsetzung der Bestellung oder derer nicht fristgemäßen Umsetzung oder Lieferung.

10. Eine Änderung, Terminverschiebung oder Stornierung einer platzierten Bestellung durch den Empfänger ist nur und ausschließlich mit Zustimmung des Lieferanten möglich. Der Lieferant übernimmt keine Haftung dafür, dass ein Produkt bestimmte Eigenschaften besitzt oder, dass bestellte Produkte sich für bestimmte, vom Empfänger oder seinen Auftraggeber gewünschte, Zwecke eignen (die dem Lieferanten nicht allgemein bekannt sind) - es sei denn, der Lieferant hat dem Empfänger oder seinem Auftraggeber eine schriftliche Zusicherung über spezifische Merkmale oder Eignung für bestimmte Zwecke gegeben.
11. Der Lieferant bereitet Vorschläge für die Materialzuschnitte im Auftrag des Kunden auf der Grundlage von Vorgaben und Unterlagen des Kunden. Diese Zuschnitt-Entwürfe helfen bei der Erarbeitung der endgültigen Bestellung durch den Kunden. Die Zuschnitt-Entwürfe sind im Sinne der geltenden Vorschriften, insbesondere des Baurechts, keine verbindliche Planunterlagen und kein verbindliches Angebot im Sinne des BGBs. Vor der Bestellung soll der Kunde die Anpassung der Zuschnitt-Entwürfe am Objekt durch ein Aufmaß sowie gemäß technologischen Vorgaben überprüfen und die Freigabe vom Planer und Bauherr einholen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Richtigkeit der Bestellung. Der Lieferant haftet nur die Erfüllung des Vertragsgegenstands gemäß der durch den Kunden aufgegebenen Bestellung. Der Lieferant haftet nicht für eine falsch erarbeitete und erteilte Bestellung, die den Vorgaben des Kunden nicht entspricht.
12. Soweit in der zugeschickten Bestellung nichts anderes bestimmt wurde, liefert der Lieferant die bestellten Produkte durch eigene Beförderung oder Spedition an das Lager des Empfängers.



13. Soweit in der zugeschickten Bestellung nichts anderes bestimmt wurde, liefert der Lieferant die bestellten Produkte auf Holzpaletten, die einen separaten Verkaufsartikel darstellen. Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Empfängers.
14. In Absprache mit dem Lieferanten ist es möglich, einen anderen Lieferort zu vereinbaren, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. Diese o.g. Kosten sind vom Empfänger zu tragen.
15. Der Empfänger ist verpflichtet, die Möglichkeit einer sicheren Anlieferung und einer Durchführung des effizienten Entladens zu prüfen. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht mit dem Beginn der Entladung auf den Empfänger über.
16. Bestellte Produkte können auch aus dem Lager des Lieferanten durch eigenen Transport des Empfängers oder durch den vom Empfänger beauftragten Spediteur abgeholt werden. Bei Abholung vom Lager des Lieferanten gilt als der Zeitpunkt der Zustellung des Auftragsgegenstandes der Zeitpunkt der Übergabe an den Empfänger oder an den von ihm beauftragten und autorisierten Frachtführer. Dann geht die Gefahr von Verlust oder Beschädigung der Ware auf den Empfänger über.
17. Verweigerung der Abholung des Auftragsgegenstandes sowie andere Fälle von Verspätung in seinem Empfang, befreien den Empfänger nicht von der Zahlung des Preises. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, für den Transport und die Lagerung der Waren eine Vergütung zu verlangen oder er kann den Gegenstand der Bestellung selbst aufbewahren oder an einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Empfängers zur Aufbewahrung geben und ihn sogar im Namen des Empfängers gemäß Art. 551 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches verkaufen.
18. Wenn es keine Übergabe der Ware gab, oder sie verzögert wurde aus Gründen, die der Empfänger zu vertreten hat, geht die Haftung für die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung des Bestellgegenstandes mit dem Angebot der Übergabe auf den Empfänger über.



19. Ein Frachtführer, der persönlich oder durch einen zur Ausführung einer Beförderung entsandten Fahrer handelt, nimmt die Fracht zum Transport nur dann vom Lieferanten entgegen, wenn die Beförderung ohne Verletzung der Normen hinsichtlich des Fahrzeuggewichts, der zulässigen Achslasten auf den Straßen, auf denen die Beförderung durchgeführt wird, sowie der maximalen Abmessungen des Fahrzeugs durchgeführt wird. Der Empfänger der Ladung, der sie selbst abholt, oder eine Abholung beim Lieferanten beauftragt, erklärt, dass er mit den geltenden Normen in dem oben genannten Umfang vertraut ist und sich verpflichtet, die Beförderung gemäß den geltenden Gesetzen durchzuführen und vor Beginn des Transports zu überprüfen, dass diese Normen nicht überschritten wurden.
20. Im Falle irgendwelcher Gefahr einer Verletzung der in Pkt. 18 genannten Normen oder derer Überschreitung, die vor dem Beginn der Verladung in irgendeinem Lager des Lieferanten festgestellt wurde, ist der Empfänger oder Frachtführer zur Verweigerung der Frachtübernahme für die Beförderung verpflichtet. Alle Strafen, die von polnischen und europäischen Kontrollbehörden im Zusammenhang mit der Verletzung der Bestimmungen (bezüglich des zulässigen Gewichts der Fahrzeuge, der zulässigen Achslasten sowie der maximalen Abmessungen auferlegt werden), gehen zur Lasten des Frachtführers oder des Empfängers.
21. Wenn es keine Möglichkeit gibt, dass die Verladung durch den dazu vom Empfänger veranlassten Fahrer oder beauftragten Frachtführer erfolgen kann, überwacht und kontrolliert er die Tätigkeiten, die durch die Mitarbeiter des Lieferanten durchgeführt werden und darf ihnen in diesem Bereich Weisungen erteilen. Mit diesem Dokument übertragen der Lieferant und der Empfänger die Verantwortung für die Aktivitäten angegebenen im Art. 43 des polnischen Transportrechts vom 15. November 1984 auf den Empfänger.
22. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung für die vom Empfänger erhaltenen eigenen Produkte, Waren und gelieferten Paletten jeweils innerhalb der auf der Rechnung des Lieferanten angegebenen Frist und auf das dort angegebene Bankkonto.



23. Als Datum der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wird und im Falle einer Barzahlung, der Tag der Übergabe des Geldes an die Person, die vom Lieferanten autorisiert wurde, die Zahlung zu erhalten.
24. Bei Nichtzahlung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist hat der Lieferant bei Verspätung Anspruch auf Verzugszinsen.
25. Im Falle von überfälligen Verbindlichkeiten, Nichtzahlung von Zinsen für Zahlungsverzögerungen oder Überschreitung des festgelegten Kreditlimits für Händlerkredite, kann die Ausführung nachfolgender Aufträge bis zur Begleichung der entsprechenden Zahlungen einbehalten werden.
26. Alle quantitativen und qualitativen Beanstandungen bedürfen der Schriftform und Angabe der Schadensart und der gewünschten Art der Reklamationsabwicklung, sowie Daten, die die beworbenen Waren eindeutig identifizieren, insbesondere Rechnungsnummer und Bestellnummer.
27. Die Einreichung einer Reklamation stellt in keinem Fall den Empfänger frei von der Verpflichtung für das beanstandete Produkt fristgerecht und zu den in der Rechnung angegebenen Bedingungen zu bezahlen.
28. Wenn ein Mitarbeiter des Empfängers beim Empfang der bestellten Ware, die Ware eines anderen Kunden beschädigt, geht die Notwendigkeit diesen Schaden zu begleichen auf den Empfänger über, der für den Schaden verantwortlich ist.
29. Etwaige Unstimmigkeiten und Bemerkungen hinsichtlich der Menge und Qualität der Produkte sowie des Zustandes der Verpackung, die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung festgestellt werden können, müssen vom Fahrer oder Lagerarbeiter des Lieferanten schriftlich bestätigt und unverzüglich gemeldet werden.
30. Wenn aufgrund der Warenverpackung zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung keine quantitativen oder qualitativen Angaben gemacht werden können, ist die Ware spätestens bei der Entnahme der Verpackung zu prüfen und ggf. zu beanstanden. Für den Fall, dass der Empfänger Waren mit einem



zuvor genannten Mangel verwendet oder installiert, haftet der Lieferant nicht unter der Gewährleistung.

31. Für Toleranzen in Bezug auf Formen, Abmessungen, Gewicht, Aussehen und Dicke von Beschichtungen, Farben, Schattierungen und anderen, gelten polnische und europäische Normen, die für ein bestimmtes Produkt geeignet sind.
32. Um die Gewährleistungsrechte und die Garantie für einige eigene Produkte zu erhalten, ist der Empfänger verpflichtet, die vom Lieferanten entwickelten und zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Transport-, Lager- und Garantiebedingungen einzuhalten und seine Kunden, über die geltenden Bedingungen zu informieren.
33. Die Garantiebedingungen für bestimmte Produkte sind in der Garantiekarte des Produkts angegeben. Wenn die beschädigte Fläche jedoch nicht mehr als 5% der Gesamtfläche der gekauften Bedachung, Fassadenverkleidung oder Stahlbleche in Coils ausmacht, gilt die Garantie nicht.
34. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Unterschiede in Farbe, Farbton und Aussehen der Beschichtung und Dimensionsabweichungen.
35. Der Lieferant und der Empfänger, der eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, schließen die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Gewährleistung für Mängel von Waren aus, wenn diese als Waren der zweiten Güteklasse geliefert werden und Mängel anderer Waren, wenn die beschädigte Fläche nicht mehr als 5% der Gesamtfläche der gekauften Bedachung, Fassadenverkleidung oder Stahlbleche in Coils ausmacht.
36. Der gewerbliche Empfänger erklärt, dass ihm der Verlust des Garantie- oder Gewährleistungstitels für Ungenauigkeiten in der aneinander Haftung der Blechtafeln nach der Installation und die Möglichkeit von Auftreten der Wellung während und nach der Montage der Ware bekannt sind. Diese Erklärung gilt nur für Bleche, die als RPL, ML oder RPSL markiert sind.
37. Der gewerbliche Empfänger erklärt, dass er im Falle der Bestellung von Blechen mit Abmessungen, die über die vom Lieferanten angegebene maximale Länge hinausgehen, über den Verlust von Ansprüchen aus der Garantie und





Gewährleistung, aufgrund der während des Warentransports verursachten Schäden informiert ist.

38. Der Empfänger, der eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die Haftung des Lieferanten im Rahmen der Garantie darauf beschränkt ist, dem Empfänger mangelfreie Waren in der Menge der mangelhaften Ware zur Verfügung zu stellen oder die beanstandete Ware zu reparieren oder den Kaufpreis für mangelhafte Ware zu erstatten bei gleichzeitiger Rückgabe mangelhafter Ware durch den Kunden. Andere Arten von Ansprüchen sind innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen ausgeschlossen.
39. Der Empfänger erklärt, dass er den Lieferanten ermächtigt, die bestellte Ware in jedem Fall an der in der Bestellung angegebener Adresse stehen zu lassen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, den Lieferort für die Fahrzeuge des Lieferanten bequem zugänglich zu machen, insbesondere eine rechtmäßige Durchfahrt auf dem zum Lieferort führenden Weg mit einem nicht normgerechten Fahrzeug zu ermöglichen, die angemessene Größe der Einfahrt an den Lieferort und die ordnungsgemäße Verhärtung der Zufahrtsstraße, sonst muss er bei Nichterfüllung oder bei einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Verpflichtung die verursachten Schäden tragen.
40. Im Fall der Lieferung eigener Produkte oder der Ware durch einen Lieferanten, muss der Empfänger in der Bestellung eine Lieferadresse für die bestellten Waren angeben. Wenn der Empfänger dieser Pflicht nicht nachkommt oder die angegebene Adresse nicht stimmt, dann ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe in folgender Höhe anzurechnen:
- 1) bis 100,00 Euro, wenn in der Bestellung keine Lieferadresse angegeben ist,
  - 2) 2,00 Euro für jeden vom Lieferanten zu der falschen Lieferadresse von der letzten Lade-/ Abladestelle, sowie von der falschen Lieferadresse bis zur nächsten Lade/ Abladestelle gefahrenen Kilometer.
41. Der Empfänger ist damit einverstanden, dass die Willenserklärungen oder sonstige, in Verbindung mit der Erfüllung von Pflichten gemäß AGB ste-



hende Erklärungen, darunter der gesamte Schriftverkehr zwischen den Parteien – wie z.B. Erklärungen über Zustelladressen für die Mahnungen – den Parteien gegenseitig in elektronischer Form an die E-Mail-Adressen, die auf deren Internet-Seiten oder im vom Empfänger signierten Kundendatenblatt angegeben sind, übermittelt werden.

42. In Angelegenheiten, die nicht durch die Bestimmungen der AGBs abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, einschließlich insbesondere der Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
43. Der Lieferant erklärt, ein Großunternehmer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (Amtsblatt UE L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).
44. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger werden von dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht geprüft.
45. Kraft Art. 4589 § 1 der Zivilverfahrensordnung vereinbaren der Lieferant und der Empfänger, dass sie bei einem Gerichtsstreit in Zukunft den Beweis durch die Parteien ausschließen.
46. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dieses Dokument jederzeit durch dessen Veröffentlichung auf der Webseite des Lieferanten zu modifizieren.
47. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind trennbar und die Ungültigkeit einer von ihnen beeinträchtigt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht.
48. Dieses Dokument wurde in acht Sprachversionen erstellt, und zwar polnischer, rumänischer, tschechischer, slowakischer, ungarischer, litauischer, deutscher und englischer Version. Bei sprachlichen Diskrepanzen ist die polnische Version maßgeblich.



